

**KURZFASSUNG DER BESCHWERDE AN DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHT GEGEN ÖSTERREICH**
**Namens der derzeit vermissten Beschwerdeführer Timraliyev und Khasenov, sowie
deren Gattinnen Armangul Kapasheva und Khasenova**

In einer am heutigen Tag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eingebrachten umfangreichen Beschwerde gegen Österreich wurden folgende Rechtsverstöße Österreichs zum Gegenstand der Anklage vor dem europäischen Gerichtshof gemacht.

Österreich hat seine konventionsrechtliche Verpflichtung zur wirksamen konkreten Ausgestaltung des Opferschutzes in diesem Falle verletzt.

Österreich hat die Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs 1 der UN-Konvention gegen Folter verletzt, derzufolge der Vertragsstaat in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person aufhält, die der Begehung einer Straftat nach der Konvention verdächtig ist, diese in Haft zu nehmen hat und alle Maßnahmen zu treffen hat, um ihre Anwesenheit sicherzustellen.

Österreich verletzt seine konventionsrechtliche Verpflichtung ALIYEV entweder auszuliefern oder selbst strafrechtlich zu verfolgen.

Österreich ist verantwortlich und verpflichtet die Strafverfolgung ALIYEVs nach den Grundsätzen der europäischen Menschenrechtskonvention und der dazu ergangenen Rechtssprechung des Gerichtshofes zu führen. Österreich ist über die strafrechtlichen Bestimmungen gegen erpresserische Entführung (§§ 102, 144) hinaus verpflichtet, strafrechtliche Ermittlungen wegen dieser Verbrechen aufzunehmen.

Die Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen können ihre grundrechtlichen Ansprüche gemäß Art. 8 EMRK (Privat- und Familienleben) nur dann wirksam ausüben, wenn in einem Strafverfahren gegen ALIYEV und Mittäter in Österreich das Schicksal der Beschwerdeführer geklärt und ihr Aufenthaltsort oder der Verbleib ihrer Leichname festgestellt wird.

Österreich verletzt das Recht auf Leben im Sinne des Art. 2 MRK, weil von den österreichischen Strafverfolgungsbehörden nach wie vor keine adäquaten Ermittlungsschritte gegenüber dem in Österreich niedergelassenen Hauptverdächtigen Rakhat ALIYEV gesetzt wurden.

Aufgrund der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs, ergibt sich, dass derartige Untersuchungen zügig, unvoreingenommen und unabhängig durchzuführen sind, damit die Verantwortlichen derartiger Konventionsverletzungen identifiziert und bestraft werden können. Die Behörden müssen angemessene Schritte dafür setzen, um Beweise über die Menschenrechtsverletzungen und Straftaten zu sichern. Dieses Verfahren muss außerdem rasch durchgeführt werden.

Nach der Rechtssprechung des EGMR zu Verschwundenen sind die nächsten Angehörigen des Opfers dem Verfahren beizuziehen. Sie können auch namens des Verstorbenen deren posthumes Interesse geltend machen, um zu erfahren, ob eine Tötung rechtens war oder nicht.

Das Folterverbot des Art. 3 MRK bedeutet für alle nationalen Behörden, auch für jene in dem Staat, in welchem sich der Täter aufhält, das Gebot einer effektiven, offiziellen Untersuchung, welche effektiv und gründlich angestellt werden muss, wobei es Pflicht der Behörden sei, mit

besonderer Sorgfalt und Eile zu handeln. Das Folterverbot des Art. 3 MRK gilt auch zugunsten von Angehörigen von verschwundenen Personen als Verletzung von Art. 3 MRK. Deswegen fühlen sich die vier Beschwerdeführer durch diese Anforderungen an eine effiziente Untersuchung in ihren Rechten aus Art. 3 MRK auf entsprechende Führung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Rakhad ALIYEV und seinen Verdächtigen in diesem Konventionsrecht verletzt.

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 des MRK dadurch verletzt, dass Aufenthaltsort der beiden Vermissten noch nicht eruiert worden ist, dies deswegen, da der hauptverantwortliche Täter aufgrund seiner Abwesenheit in Kasachstan von keinem österreichischen Gericht zu dieser Frage einvernommen wurde und daher auch nicht von den Beschwerdeführerinnen in einem kontradiktorischen Verfahren befragt werden konnte. Die Rechtssprechung des Gerichtshofes sanktioniert auch die Laschheit derartiger Untersuchungen und gewährt den Beschwerdeführerinnen einen Anspruch darauf, dass ihnen die Leichname ihrer Ehemänner zur Beerdigung übergeben werden.

Die Beschwerdeführer sind auch in ihrem Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 MRK verletzt, hinsichtlich der Rechte der Opfer auf ein Strafverfahren und der Strafpflicht der Staaten. Diese verlangt eine eingehende und effektive Untersuchung, die geeignet ist, die Identifikation der Verantwortlichen zu finden. Es gibt eine ausdrückliche staatliche Untersuchungs- und Aufklärungspflicht Österreichs, welche auch einen Haftbefehl gegen ALIYEV und andere einschließt und auch gegen die Täter eines Tötungsdeliktes Anklage zu erheben. Die Opfer haben ein Menschenrecht auf ein ernsthaft geführtes Ermittlungsverfahren.